



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 23.09.2022.

Zahl: BAU-12906-1/22
Fachbereich: Abfallwirtschaft
Sachbearbeiter: Manuela Kloiber
+43 (0)2236/31601 DW 306
Bezug:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 22.09.2022, TOP 14.1, aufgrund der Bestimmungen des § 17, Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) und der §§ 23 und 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) i.d.F. LGBI. 46/2022 verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 SIB SERVICE IN BRUNN Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--

§ 3

Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 - a) Restmüll
 - b) kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - c) Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, Altkleider)
 - d) Sperrmüllzu sammeln.
2. **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
3. **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung an der Anfallstelle zugeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Grünschnitt, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
4. **Altpapier** ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter bzw. 1100 Liter (Wohnhausanlagen) je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Altpapier, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
5. **Leicht- und Metallverpackungen** sind in den zur Verfügung gestellten gelben Säcken mit einem Volumen von 110 Liter (Privathaushalte) bzw. gelben Tonnen 240 Liter bzw. 1100 Liter (Wohnhausanlagen) je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Pro Abfuhr können mehrere gelbe Säcke bereitgestellt werden. Kunststoff wird qualitätsabhängig einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kunststoffleichtverpackungen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
6. **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Altglas, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

7. **Sperrmüll** wird im Zuge der Sperrmüll-Hausabholung einmal im Jahr von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
8. **Altkleider** sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Altkleider, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

§ 4 **Durchführung der Abfuhr**

1. Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
2. Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können.
Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
3. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
4. Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von Ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
5. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde/des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

6. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
7. Grundstücken, auf denen sich Betriebe im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 6a NÖ AWG 1992, befinden, dürfen für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 Liter pro Jahr insgesamt zugeteilt werden. Hinsichtlich dieser Grundstücke werden 26 Abfahren jährlich durchgeführt.

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- a) von Restmüll 26 (Betriebe), 35 oder 52 Einsammlungen
- b) von kompostierbaren Abfällen 35 oder 52 Einsammlungen
- c) von Altpapier 13 Einsammlungen (Einzelhaushalte)
von Altpapier 52 Einsammlungen (Wohnhausanlagen)
- d) von Leicht- und Metallverpackungen
über gelbe Säcke 13 Einsammlungen (Einzelhaushalte)
über gelbe Tonnen 52 Einsammlungen (bis vorauss. 31.12.2024)
dann 26 Einsammlungen (Wohnhausanlagen)

durchgeführt.

Die genauen Abfuhrtermine werden gesondert in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde/des Gemeindeverbandes bekannt gegeben.

Das **Altstoffsammelzentrum** befindet sich in der Industriestraße A7, 2345 Brunn am Gebirge. Für die Benützung ist eine BrunnCard mit den entsprechenden Rechten zur Abgabe von Altstoffen notwendig.

§ 6

Benützung und Entsorgungszeiten der Sammelstellen für Altstoffe

1. Die Entsorgung der Altstoffe Glas und Altkleider hat so zu erfolgen, dass diese in die dafür vorgesehenen Behältnisse bei den Sammelstellen eingeworfen werden (s. §§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 NÖ AWG 1992).
Das Entsorgen von Altstoffen ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen zulässig (s. § 12 Abs. 1 NÖ AWG 1992).

Das Ablagern und Entsorgen der oben angeführten Altstoffe außerhalb des Bereiches der Sammelstellen und außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist verboten (s. § 33 Abs. 1 Z 6 NÖ AWG 1992).

Das Entsorgen von Sperrmüll, kompostierbaren Abfällen und Restmüll ist bei den Sammelstellen für Altstoffe generell verboten (s. § 33 Abs. 1 Z 6, Z 8 und Z 9 NÖ AWG 1992).

2. Wenn vor Ort nicht anders angegeben, ist das Entsorgen der Altstoffe bei den Sammelstellen nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag bis Freitag, wenn Werktag: von 7.00 bis 20.00 Uhr
Samstag, wenn Werktag: von 8.00 bis 17.00 Uhr

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil).
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch die Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
3. Die Grundgebühr beträgt:

A) Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter-Set und Abfuhr:

a)	SET 1 bestehend aus Restmüllbehälter und Biomüllbehälter	120 120	Liter Liter	€	6,87
b)	SET 2 bestehend aus Restmüllbehälter und Biomüllbehälter	80 80	Liter Liter	€	4,58
c)	SET 3 bestehend aus Restmüllbehälter und Biomüllbehälter	120 80	Liter Liter	€	6,47

B) Für die Abfuhr von Restmüll

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Restmüllbehälter	80	Liter	€	3,09
b)	für einen Restmüllbehälter	120	Liter		4,64
c)	für einen Restmüllbehälter	240	Liter	€	9,27
d)	für einen Restmüllbehälter	1100	Liter	€	42,49

Zusätzlich erhältlich gegen Gebühr im Bürgerservice

- Restmüllsack aus Kunststoff 80 Liter
- Windelsack aus Kunststoff 110 Liter

C) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Biomüllbehälter	80	Liter	€	1,84
b)	für einen Biomüllbehälter	120	Liter	€	2,76
c)	für einen Biomüllbehälter	240	Liter	€	5,51

Zusätzlich erhältlich gegen Gebühr im Bürgerservice

- Grünschnittsack aus Kraftpapier 80 Liter

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde/dem Gemeindeverband aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt/Amt des Gemeindeverbandes abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UstG 1994), BGBl. 663/1994, zur Verrechnung.

§ 11

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

Soweit es zur Vollziehung der Abfallwirtschaftsverordnung bzw. des NÖ AWG 1992 erforderlich ist, sind die Organe der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und hat das Betreten des Grundstückes gemäß § 31, Abs. 1 AWG 1992, zu ermöglichen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 24.09.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart